

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### MAKK-Förderstiftung-Bestellung des Kuratoriums

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	09.03.2021
Rat	23.03.2021

### Beschluss:

Der Rat bestellt in das Kuratorium der MAKK-Förderstiftung

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die SPD-Fraktion

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die CDU-Fraktion

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die Fraktion Die Linke. Köln

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die FDP-Fraktion

Herrn/Frau NN (wird noch ernannt) für die Fraktion Volt

Die Wahl erfolgt für die Wahlzeit des Rates, höchstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Köln. Sie verlängert sich bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder des Kuratoriums gewählt werden.

Der Rat weist die von ihm entsandten bzw. auf seine Veranlassung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsgremien an, den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln bzw. die Leitgedanken des Public Corporate Governance Kodes der Stadt Köln zu beachten und aus seine Einhaltung hinzuwirken.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Die vom Rat am 06.02.2020 (Vorlagennummer 3284/2019) durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 30.05.2020 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 StiftG NRW errichtete „MAKK- Förderstiftung“ wurde mit Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 20. November 2020 anerkannt.

Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, namentlich ausschließlich durch die Förderung des Museum für Angewandte Kunst Köln (MAKK).

Satzungsgemäß ist das Kuratorium neben zwei Vorständen bestehend aus der/dem Direktor/in des MAKK und der/dem Beigeordnete/n für Kunst und Kultur Organ der Stiftung und durch den Rat zu bestellen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates. In § 10 der Stiftungssatzung sind u. a. dazu folgende Regelungen getroffen:

**§ 11****Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der in dem für Kunst und Kultur zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen. Die Kuratoriumsmitglieder werden von dem Rat der Stadt Köln bestellt.
2. Daneben kann das Kuratorium aus weiteren Personen bestehen, die nach Errichtung der Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums im Wege der Kooptation bestellt werden. Bei diesen Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten aus dem Kunst- und Kulturbereich handeln, die den Zielen, Inhalten und Interessen des MAKK nahestehen und diese unterstützen. Der Vorstand soll vor der Ernennung der weiteren Personen gehört werden; er hat das Recht, dem Kuratorium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
3. Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 entspricht der Wahlzeit der Ratsmitglieder der Stadt Köln. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds nach Abs. 1 bestellt der Rat der Stadt Köln die Nachfolgerin / den Nachfolger. Der Rat kann die von ihm berufenen Mitglieder des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
5. Für die nach Abs. 2 bestellten Kuratoriumsmitglieder gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Wie-

derbestellung ist zulässig.

Das Kuratorium kann nach Abs. 2 bestellte Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Beschluss über die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds wird mit einfacher Mehrheit des Kuratoriums gefasst. Das von dem Abberufungsbeschluss betroffene Kuratoriumsmitglied hat kein Stimmrecht.

Hinweis:

Bei Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil der Frauen mindestens 40 Prozent betragen, § 12 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden, § 12 Absatz 7 LGG.

Anlage